

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand 01.01.2008

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

**Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:**

- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltsgenehmigung
- Geburtsurkunde des Kindes
- Heiratsurkunde
- Haushaltsbescheinigung (kostenfrei erhältlich beim Einwohnermeldeamt Ihrer Heimatgemeinde)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweis über Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- Lohnsteuerkarte
- Bescheinigung über dauerndes Getrenntleben (kostenfrei erhältlich beim Einwohnermeldeamt Ihrer Heimatgemeinde)
- 

## I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
  - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltsgenehmigung sind.

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- a) beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- b) in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder
- c) das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- d) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- e) der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- f) der allein erziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat.

## III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden monatlichen Mindestunterhaltes gezahlt.

Er beträgt z.Zt. für Kinder unter 6 Jahren monatlich 279,00 € und für Kinder vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres monatlich 322,00 €

Hiervon werden abgezogen:

- 1. 154,00 € derzeit (Kindergeldsatz für das 1. Kind).

2. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält.

Nicht abgezogen werden sonstige Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

#### **IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, sofern die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### **V. Was muss man tun, um die Unterhaltszahlungen zu bekommen?**

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Kreisverwaltung – Jugendamt – Unterhaltsvorschusskasse.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

#### **VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem allein erziehenden Elternteil lebt.
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der allein erziehende Elternteil umzieht.
- wenn der allein erziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt.
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will.
- wenn der andere Elternteil verstorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

#### **VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

#### **VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltszahlung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

#### **IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.